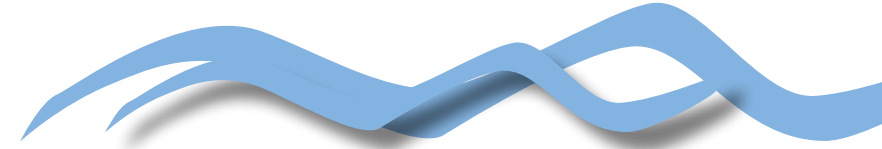


Gewässeralarmplan des Landesanglerverbandes Thüringen e.V. für die Gewässer der Saalekaskade

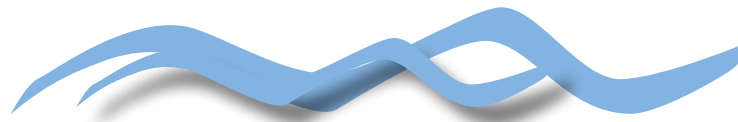


1. Geltungsbereich

Dieser Gewässeralarmplan regelt die Durchführung der Gefahrenabwehr im Rahmen der Gewässeraufsicht, insbesondere bei Fischsterben, Fischkrankheiten und Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen für nachstehende Gewässer der Saalekaskade:

Bleilochstausee

- Ausgleichbecken Burgkhammer
- Talsperre Walsburg
- Wisentastausee Grochwitz
- Hohenwarttalsperre
- Ausgleichbecken Eichicht



Ziel ist es, unverzüglich wirksame Maßnahmen einzuleiten, um mögliche Schäden so gering wie möglich zu halten.

Wassergefährdende Stoffe im Sinne des Wasserhaushaltgesetzes sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, welche geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachhaltig zu verändern. Eine Gefahr besteht immer dann, wenn nach allgemeiner Lebenserfahrung oder Wissen eine Beeinträchtigung mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

2. Anzeigepflicht

Nach Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz ist jeder, der ein Ereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, verpflichtet, dieses der Polizei, der Feuerwehr oder einer sonstigen in Betracht kommenden Stelle zu melden.

Bei wassergefährdenden Stoffen wären dies zusätzlich die unteren Wasserbehörden der Landkreise Saalfeld – Rudolstadt oder/und des Saale – Orla – Kreises.

3. Zuständigkeit

Im Rahmen der Gewässeraufsicht haben nach Thüringer Wassergesetz die Landratsämter Saalfeld – Rudolstadt und des Saale – Orla – Kreises als untere Wasserbehörden und die örtlich zuständigen Feuerwehren die nach pflichtgemäßen Ermessen erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einzuleiten und sich mit anderen fachlich betroffenen Behörden entsprechend abzustimmen.

Sind die örtlich zuständigen unteren Wasserbehörden nicht erreichbar, so veranlassen der Reihenfolge nach die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, das Thüringer Landesverwaltungsamt (obere Wasserbehörde) oder das Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (oberste Wasserbehörde) die notwendigen Maßnahmen, bis die untere Wasserbehörde die Aufgaben übernehmen kann.

Bei Gefahr im Verzug haben die Kommunen zunächst die Sofortmaßnahmen anzuordnen.

Bei Ereignissen, welche mit der Stauhaltung in den Talsperren und Rückhaltebecken bzw. der Energiegewinnung in Zusammenhang stehen, ist der Gewässereigentümer, die Vattenfall Europe Generation AG und bei Gefahren für den Fischbestand bzw. bei Fischverlusten der Fischereipächter, der Landesanglerverband Thüringen e.V. zu informieren.

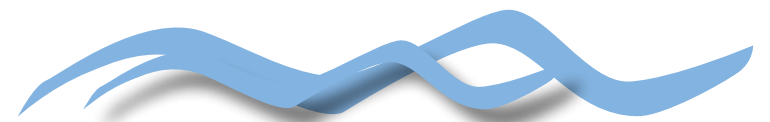
Diese Informationspflicht betrifft außerdem alle unvorhersehbaren Ereignisse an allen in Ziffer 1 aufgeführten Gewässern, welche Schäden am Fischbestand und außergewöhnliche Fischverluste zur Folge haben.

4. Alarmierung bei Einleitung wassergefährdender Stoffe, Fischsterben und sonstiger Havarien

Hier ist unverzüglich die Rettungsleitstelle in Saalfeld zu informieren.

Diese ist zuständig für den

- Landkreis Saalfeld – Rudolstadt und
- Saale – Orla – Kreis.



Die Rettungsleitstelle in Saalfeld ist Tag und Nacht erreichbar über:

**Notruf 112 oder über die
Servicenummer 0 36 71/ 99 00**

Auf der Servicenummer können unter anderem Havarien gemeldet werden.

Die Rettungsleitstelle alarmiert die örtlich zuständige Polizei, Feuerwehr und weitere zuständige Stelle.

Sollte die Rettungsleitstelle nicht erreichbar sein, dann ist umgehend als erstes die Polizei 110 und die Feuerwehr 112 sowie die zuständigen unteren Wasserbehörden zu informieren.

Kann ein Fischsterben nicht ausgeschlossen werden oder wurde dies bereits festgestellt, so sind außerdem die zuständige untere Fischereibehörde, der Gewässereigentümer sowie der Fischereipächter zu informieren. Bei größerem Fischsterben, verursacht durch wassergefährdende Stoffe und bei Ausbruch von Fischseuchen, ist dies zusätzlich den zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern zu melden.

Bei eventuell gesichteten toten Fischen im Einflussbereich der Turbinen an den Stauanlagen, welche offensichtlich nicht durch wassergefährdende Stoffe verursacht sind, ist umgehend der Gewässereigentümer/ Betreiber der Anlagen, die Vattenfall Europe Generation AG, und der Fischereipächter, der Landesanglerverband Thüringen e.V., zu informieren. Diese leiten dann die weiteren, notwendigen Schritte ein.

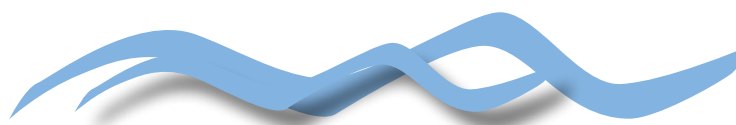
Folgende Mindestdaten sind soweit möglich bei einer Alarmierung anzugeben:

- > Name und Erreichbarkeit des Meldenden
- > Datum, Uhrzeit und genauer Ort des Schadensfalles
- > Soweit möglich Art und Menge des ausgetretenen wassergefährdenden Stoffes bzw. der toten Fische
- > Stichwortartige Beschreibung des Schadensereignisses
- > Mögliches Ausmaß der Gefährdung, soweit einschätzbar
- > Bisher eingeleitete Maßnahmen bzw. schon benachrichtigte Stellen

5. Handlungsempfehlung bei festgestellter Einleitung von wassergefährdenden Stoffen

Zur Beweissicherung sind fachgerechte Wasserproben notwendig. Dabei gilt es Folgendes zu beachten:

- An erster Stelle steht der Eigenschutz. Möglichst nicht in direkten Kontakt mit dem verunreinigten Wasser (Tragen von Gummihandschuhen) kommen. Bei einem Fischsterben können durchaus auch für den Menschen giftige Substanzen im Wasser vorliegen.
- Die Wasserprobe möglichst unverzüglich nehmen. Es sollten an jeder Entnahmestelle möglichst zwei Proben genommen werden. Eine Probe ist später für die Polizei/ Wasserbehörde und die andere Probe dient als Rückstellprobe/ Beweissicherung für den Fischereipächter.
- Wasserprobe eindeutig beschriften
- Genau Reihenfolge der Proben muss erkennbar sein (Probennummer)
- Gewässerbezeichnung
- genaue Entnahmestelle
- Datum und Uhrzeit
- Name und Anschrift der entnehmenden Person
- Personalien weiterer Zeugen
- Wasserproben haben stets Vorrang vor der Sicherstellung toter Tiere (Beweissicherung)
- Entnahme in Gegenwart einer Amtsperson nehmen und sich von dieser bestätigen lassen. Zusätzlich Entnahme von Wasserproben durch Polizei/Landratsamt durchführen lassen.
- Geeignete Entnahmegefäße sind z.B. saubere, luftdicht verschließbare Mineralwasserflaschen. Möglichst Glasgefäße verwenden. Plasteflaschen sind weniger gut geeignet. Jedoch ist es besser ein ungeeignetes Gefäß zu verwenden als keine Probe zu ziehen.
- Das Gefäß vorher mehrfach mit dem Probewasser ausspülen und dann unter Wasser getaucht randvoll füllen und luftblasenfrei verschließen. Möglichst zwei Proben von mindestens 0,7 bis 1,0 Liter je Gefäß nehmen.



- Proben möglichst kühl halten (z.B. Kühltasche) und lichtgeschützt transportieren. Zwischenlagerung, falls notwendig, im Dunkeln und im Kühlschrank. Proben in keinem Fall einfrieren.

Wo sind die Wasserproben zu entnehmen?

> Im stehenden Gewässer

Möglichst im Einlauf- und Auslaufbereich des Gewässers sowie an der Stelle, wo die Verunreinigung bzw. sterbende Fische zuerst beobachtet wurden.

Ist die Gewässerverunreinigung bereits längere Zeit her, dann sind die Proben an den Stellen zu entnehmen, wo noch deutliche Verfärbungen bzw. Schaumbildung oder taumelnde bzw. tote Fische zu sehen sind.

> Im Fließgewässer

Wasserproben mindestens an 3 repräsentativen Stellen durchführen, d. h. unmittelbar oberhalb der vermuteten Schadensquelle, dort wo die Verunreinigung bzw. sterbende Fische zuerst beobachtet wurden und direkt an der vermuteten Schadensquelle.

Ergänzend empfiehlt es sich auch, weiter flussabwärts, z. B. in Buchten und sonstigen ruhigen Stellen im Gewässer Proben zu nehmen, da hier durchaus mögliche Schadstoffe verblieben sein könnten.

6. Was geschieht mit den Wasserproben?

Die Proben sind zusammen mit dem Ermittlungsprotokoll (siehe Anlage) der Polizei oder der zuständigen Gewässeraufsicht/ Wasserbehörde zu übergeben. Bitte lassen Sie sich die Übergabe quittieren. Die zweite Probe ist dem Fischereipächter zur Beweissicherung und für eventuelle spätere Schadensersatzansprüche zu übergeben.

7. Fischsterben - Was ist zu tun?

Grundsätzlich ist der Fischereipächter zu informieren, welcher sich umgehend an der fachgerechten Sicherstellung der toten Fische beteiligt und neben den zuständigen Behörden umgehend die Weiterleitung an die untersuchende Stelle veranlasst.

Folgendes gilt es bei der Sicherstellung von Fischproben zu beachten:

- Grundsätzlich sollten möglichst nur unmittelbar verendete oder frisch getötete Fische als Probe verwendet werden. In Fäulnis übergehende Fische sind in der Regel als Proben wenig geeignet.
- Möglichst von jeder Fischart und in verschiedenen Größenklassen 5 – 10 Fische als Probe sicherstellen.
- Das Aufsammeln von Fischen möglichst in Gegenwart von Zeugen vornehmen und deren Personalien notieren.
- Fische möglichst einzeln in Pergamentpapier oder Plastiktüten verpacken und kühl lagern (z.B. Kühltasche) transportieren.
- Ist eine sofortige Weiterleitung der Fische an die zuständige Stelle nicht möglich, können diese, um eine zu schnelle Verwesung zu verhindern, in Alufolie verpackt auch schockgefroren werden. Dies sollte jedoch nur die Ausnahme sein.

Zur Feststellung eventueller Fischkrankheiten bzw. von möglichen Todesursachen sind die Fische an das Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz nach Bad Langensalza zu senden. Im Rahmen eines Schadensereignisses durch wassergefährdende Stoffe hat dies die dafür zuständige Wasserbehörde (Umweltbehörde) zu realisieren. Bei Verdacht von Fischkrankheiten liegt die Klärung vorrangig im Interesse des Fischereipächters.

Entsorgung toter Fische

Der Landesanglerverband Thüringen e.V., als Fischereipächter, beteiligt sich in Abstimmung mit dem Gewässereigentümer, im Rahmen seiner Möglichkeiten gemeinsam mit den ortsansässigen Anglervereinen bei der Organisation und Entsorgung verletzter, kranker oder toter Fische. Diesbezüglich anfallende Kosten sind nach der Verantwortlichkeit bzw. dem Verursacherprinzip zu tragen.

Im Freistaat Thüringen ist als einziges Unternehmen für die ordnungsgemäße Entsorgung von Fischkadavern die SecAnim GmbH, Niederlassung Elxleben verantwortlich.

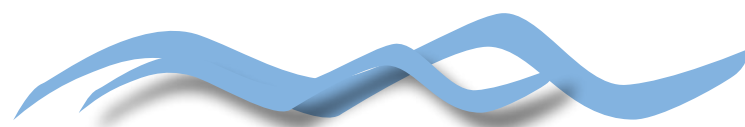
Der Entsorgungsbedarf ist beim obigen Unternehmen, unter Nennung des genauen Standortes, entsprechend anzumelden und die notwendigen Behälter (Anzahl und Größe - 240 l oder 1,1 m³) zu bestellen.

Die Anlieferung der Behälter erfolgt noch am selben, spätestens am nächsten Tag.

Folgendes gilt es bis zur Abholung der Kadaver zu beachten:

- > Die zu entsorgenden Fischkadaver sind, soweit möglich, kühl und geschützt zu lagern.
- > Die Kadaver sollten so gelagert werden, dass das Entsorgungsfahrzeug diese später gut erreichen und aufnehmen kann.
- > Die Flächen, auf denen die Kadaver bereitgestellt werden, sollten, sofern es sich um mehrfach genutzte Flächen handelt, danach gründlich gereinigt und desinfiziert werden.

Die Abholung der Kadaver erfolgt im Normalfall innerhalb von zwei Tagen.



Anlage zum Gewässeralarmplan

– wichtige Ansprechpartner und Telefonnummern –

Thüringer Lagezentrum

Polizei 110
Feuerwehr 112

Beide Dienstbereiche sind an das Thüringer Lagezentrum angeschlossen. Somit werden alle Anzeigen von Fischsterben, Fischkrankheiten und Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen über die Polizei und Feuerwehr, umgehend an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

Rettungsleitstelle

Gemeinsame **Rettungsleitstelle** der Landkreis Saalfeld – Rudolstadt und des Saale – Orla – Kreises.

Notruf 112 oder über die
Servicenummer 0 36 71/ 99 00

Gewässereigentümer - Vattenfall Europe Generation AG

Business Unit Hydro
Preßwitzer Straße 25
07338 Hohenwarte

Zentrale 036733 - 2866

Telefonnummer

im Havariefall:

Zentralwarte Goldisthal 036781 - 333333

Fischereipächter – Landesanglerverband Thüringen e. V. (LAVT)

Magdeburger Allee 34
99086 Erfurt

Rufbereitschaft LAVT 0162 – 25 01 800
0175 --15 04 903

Geschäftsstelle LAVT

Telefon: 0361 – 64 64 233
Fax: 0361 – 26 22 914
E-Mail: info@tlav.de
KarToGa@t-online.de

Landratsamt Saalfeld - Rudolstadt

Schwarzburger Chaussee 24
7407 Rudolstadt

Zentrale 03671 - 823-0
Untere Fischereibehörde 03671 823-239; jagd-waffenrecht@kreis-slf.de

Fachdienst Wasserwirtschaft/ Bodenschutz 03672 – 823 811
Schwarzberger Chaussee 12
07407 Rudolstadt

Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz 03671 – 823 403
Zum Eckardtsanger 34
07318 Saalfeld

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt 03672 – 82 37 32
Schwarzberger Chaussee 12
07407 Rudolstadt veterinaraeramt@kreis-slf.de

Landratsamt Saale – Orla - Kreis

Oschitzer Straße 4
7907 Greiz

Zentrale 03663 – 488 0
Untere Fischereibehörde 03663 – 488 524
Untere Wasserbehörde 03663/488-860 / 855 / 852
Veterinär- und Lebensmittel-
Überwachungsamt 03663/488-192 / 198

Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie

Göschwitzerstraße 41
07745 Jena

Zentrale 03641 – 68 40
Rufbereitschaft Handy 0170 – 8 07 92 47

Thüringer Landesverwaltungsamt

Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

Zentrale 0361 - 573321111
Referat 440 Wasserwirtschaft 0361 - 57332 1870

Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz

Tennstedter Straße 8/9
99947 Bad Langensalza

Zentrale 0361 - 573815000

Veterinäruntersuchung 0361 - 573815501

SecAnim GmbH Niederlassung Elxleben

Riedfeld 7
99189 Elxleben

Tierkörperbeseitigung (tote Fische) 036201 – 66110
Fax 036201 66115

Telefonnummern umliegender Angelvereine

AV Hohenwarte Kaulsdorf	0173/9588147
AV Bucha	0172-3618605
AV Könitz	0152 53416009
AV Saalfeld	0152 31800992
AV Kamsdorf	03671-611734
AV Saalfeld Süd	0163-6872732
AV Burg Ranis	0162-3038484
AV Heidecksburg	0171 9731954
AV Liebschütz / Liebengrün	0170-2065089
AV Gräfenthal	0173 8551713
AF Saalekaskade	01713627398

